

Checkliste: Betriebsübergang - Arbeitgeberhaftung

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Haftung seitens des Veräußerers und Erwerbers gesamtschuldnerisch gesehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Veräußerer haftet neben dem Erwerber für Verpflichtungen nach § 613a BGB, sofern sie vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden und sie vor dem Übergang entstanden sind • Der Arbeitnehmer hat das Wahlrecht <ul style="list-style-type: none"> ○ Wichtig für die Entscheidung ist, wer der Zahlungskräftige ist und nachdem die Entwicklung in der Zukunft nicht vorherzusagen ist, ist es empfehlenswert, die Forderungen beim Veräußerer zu verwirklichen ○ Inanspruchnahme des neuen oder alten Arbeitgebers? • Gefahren des Erwerbers <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich muss der Erwerber nicht für Forderungen ausgeschiedener Arbeitnehmer haften unter der Ausnahme bei Firmenfortführung ○ Keine Abrechnung aller bis zur Veräußerung entstandener Ansprüche durch Veräußerer 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p>Haftung von Veräußerer und Erwerber anteilig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung nur in dem Umfang, der dem Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teils ihres Bemessungszeitraums entspricht • Für die Auswahl ist das Wahlrecht des Arbeitnehmers entscheidend: Wer ist zahlungskräftiger? • Der Veräußerer muss nur anteilig für die fälligen Verpflichtungen nach dem Betriebsübergang haften 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

<p>Ausgleich zwischen Veräußerer und Erwerber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist ein Schuldner zahlungsunfähig, muss der Ausfall von einem anderen beglichen werden ○ Nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gilt eine Verpflichtung zu gleichen Anteilen ○ Die Forderung des Gläubigers geht auf einen anderen Schuldner über, wenn dieser durch einen Schuldner zufrieden gestellt wird • Sonstige Bestimmungen im Übernahmevertrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Jeder darf eine Freistellung auf Haftung von einer anderen Person fordern (Ausgleich im Innenverhältnis) ○ Regelungen zum Nachteil der Mitarbeiter im Außenverhältnis sind unrechtmäßig ○ Es empfiehlt sich, wenn der Veräußerer die Forderungen vor dem Betriebsübergang vollständig zufrieden stellt 	<p>□</p>
<p>Haftungsprivileg bei Umwandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Anspruch auf Haftung nach § 613a Abs. 2 BGB unter der Voraussetzung, dass die Umwandlung erlöscht § 613a Abs. 3 BGB • Das Vermögen geht auf den neuen rechtmäßigen Inhaber über • Der alte Rechtsträger erlischt (es besteht kein haftender Veräußerer mehr) • Eine Umwandlung durch einen Formwechsel kann sich nicht auf § 613A BGB beziehen, weil die Identität des Arbeitgebers erhalten bleiben würde • Die Haftung wird auf Fälle eingegrenzt, in denen das Vermögen des alten Arbeitgebers ohne weiteres auf den Nachfolger übergeht (bei Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung) 	<p>□</p>